

Geschäftsordnung/Selbstverständnis AG nach § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendschutz

Präambel

Auf Grundlage § 78 SGB VIII bildet sich im Gebiet des Jugendamtes Leverkusen ein Zusammenschluss der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannter freier Träger und geförderter Maßnahmen als Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit und Jugendschutz.

§1 Mitglieder/Zusammensetzung

I. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Jugendamt der Stadt Leverkusen: Vertretung der Stadtjugendpflege und Vertretung der Jugendhilfeplanung (Namentlich benannt)
2. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
3. Träger geförderter Maßnahmen
4. Vertretung des Netzwerkes Jugendszene Lev (namentlich benannt)
5. Vertretung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses/Unterausschusses (namentlich benannt)
6. Vertretung des Kinder- und Jugendringes (namentlich benannt)
7. Vertretung Jugendschutz (namentlich benannt)
8. Vertretung geschlechtsspezifischer Arbeit (namentlich benannt)

II. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

III. Bei Bedarf können Sachverständige und Fachkräfte zu den Sitzungen eingeladen werden und beratend einwirken.

§2 Ziele und Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt folgende Ziele im Besonderen:

1. Partnerschaftliche und kontinuierliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich genannten Träger
2. Mitwirkung und Entwicklung, einschließlich Reflexion des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Leverkusen, mit besonderem Blick auf ein gemeinsames Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
3. Bedarfsplanung zur Vermeidung von Fehlbedarfsplanungen und Doppelstrukturen, insbesondere Absprache und Planung von trägerübergreifenden Projekten
4. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

§ 3 Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft kommt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitz lädt mindestens zwei Wochen vor Zusammentreffen schriftlich (per Post oder E-Mail) zu den Sitzungen ein.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitz wird durch eine Wahl für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren bestimmt. Von der Wahl ausgeschlossen ist die Vertretung der öffentlichen Jugendhilfe. Gewählt werden ein Vorsitz und eine Vertretung.

Die Aufgabe des Vorsitzes besteht in der Leitung der Sitzung, Einladung und Verantwortung für das Protokoll, sowie die Erstellung einer Tagesordnung und Planung der zukünftigen Sitzungen.

Die Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt.

Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied vor Erstellung der Tagesordnung dem Vorsitz vorschlagen.

Mindestens einmal im Jahr berichtet der Vorsitz dem Unterausschuss über die Arbeit und die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe.

§ 5 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung und die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

29.01.2019